

Rückstrahler  
Typ: R 130

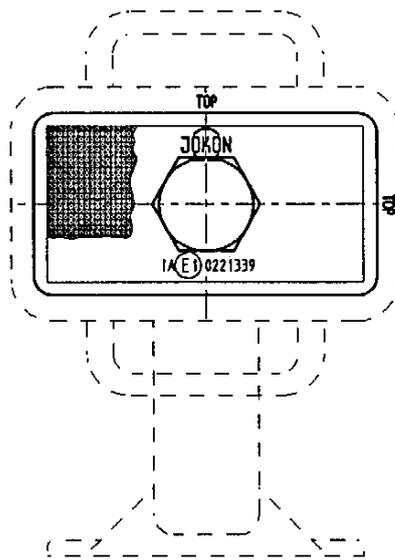


gehört zu  
G-Nr.: 0221339

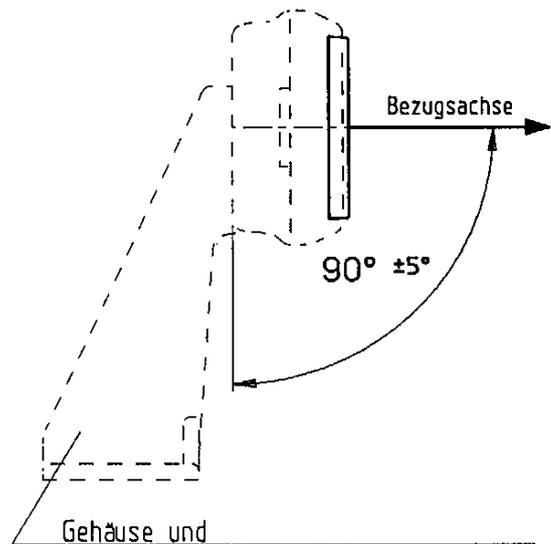
Erweiterung/Extension II

Farbe des zurückgestrahlten Licht : rot, weiß oder gelb  
Die Geräte dürfen auch 90° gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

Ansicht von vorn

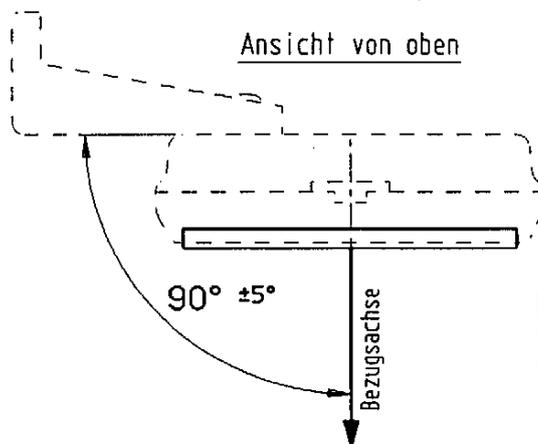


Ansicht von der Seite



Gehäuse und  
Befestigungsarm wahlweise  
oder ähnlich geformter Abstandsarm.

Ansicht von oben



Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils  
geltenden Vorschriften und nach dieser  
Anbauanweisung zu erfolgen.



22. AUG. 1997

*J. Mayer*  
Mayer



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

0221339, Erweiterung/Extension II

---

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger



Mitteilung über die  
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Rückstrahlers nach der Regelung Nr. 3

Communication concerning  
- extension of approval

of a type of retroreflecting device pursuant to Regulation No. 3

Nr. der Genehmigung:  
Approval No.:  
0221339

Nr. der Erweiterung:  
Extension No.:  
II

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:

lokon



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

0221339, Erweiterung/Extension II

---

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
R 130
  3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
D-53229 Bonn
  4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
entfällt  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
not applicable
  5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
16.12.1993
  6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-76128 Karlsruhe
  7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
entfällt  
not applicable
  8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
entfällt  
not applicable
- Teil einer zusammengebauten Einrichtung  
Part of an assembly of devices
- Farbe des ausgestrahlten Lichts: bernsteinfarbig  
Colour of light emitted: amber
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of the approval mark:  
Auf dem Rückstrahler  
On the retroreflecting device



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

0221339, Erweiterung/Extension II

- 3 -

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Die Rückstrahler dürfen auch  
The retroreflecting device may also be used  
ineinandergebaut mit Seitenmarkierungsleuchten,  
reciprocally incorporated with side-marker lamps,  
Typ (type) 12.1004. (Genehmigungszeichen  
(approval mark) SM1 (E) 00108), verwendet werden.
12. Die Genehmigung wird erweitert  
Approval extended
13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:
14. Datum: 3. Januar 1994  
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Mayer
16. Folgende Dokumente, die die Genehmigungsnummer tragen,  
werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt:  
The following documents, bearing the approval shown above,  
are available on request:

Beglaubigt:

*Peterson*  
Verwaltungsangestellte



1 Skizze (sketch)



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

0221339, Erweiterung/Extension II

---

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die beigelegte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage und nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage sind mitzuliefern.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

  
Verwaltungsangestellte



Anlagen:  
1 Skizze



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0221339, Erweiterung/Extension I

---

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger



Mitteilung über die  
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Rückstrahlers nach der Regelung Nr. 3

Communication concerning  
- extension of approval

of a type of retroreflecting device pursuant to Regulation No. 3

Nr. der Genehmigung:  
Approval No.:  
0221339

Nr. der Erweiterung:  
Extension No.:  
I

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:

lejon



## Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0221339, Erweiterung/Extension I

---

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
R 130
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Johann & Konen GmbH & Co.  
D-53229 Bonn
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
entfällt  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
08.07.1993
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
30.08.1993
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
21339 N 2
9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:  
  
Einzeleinrichtung  
In isolation  
  
Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
rot, bernsteinfarbig, weiß  
Colour of light emitted:  
red, amber, white
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of the approval mark:  
Auf dem Rückstrahler  
On the retroreflecting device
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 1  
Adaptation to amendment 02 supplement 1



## Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0221339, Erweiterung/Extension I

- 3 -

12. Die Genehmigung wird erweitert  
Approval extended
13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:
14. Datum: 29. Oktober 1993  
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Mayer

Beglaubigt:

*Rebsen*  
Verwaltungsangestellte



16. Folgende Dokumente, die die Genehmigungsnummer tragen,  
werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt:  
The following documents, bearing the approval shown above,  
are available on request:  
entfällt  
not applicable

Bemerkungen:

Remarks:

Folgende Prüfungen wurden nicht durchgeführt:  
The following tests are not carried out:

1. Korrosionsbeständigkeit  
Resistance to corrosion
2. Beständigkeit der optischen Eigenschaften  
Stability in time of the optical properties
3. Farbbeständigkeit  
Colour-fastness



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0221339, Erweiterung/Extension I

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

IA (E1) 0121339 R 3

wird wie folgt geändert

IA (E1) 0221339

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

  
Verwaltungsangestellte





# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121339 R 3

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0121339 R 3

für die Rückstrahler

Typ: R 130

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

IA (E1) 0121339 R 3

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121339 R 3

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121339 R 3

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0121339 R 3 erstreckt sich auf rote, gelbe und farblose Rückstrahler.

Die Rückstrahler, Typ R 130, dürfen auch abweichend von den vorgestellten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der zu überprüfenden Eigenschaften,

mit unterschiedlicher Formgebung des Rückstrahlergehäuses bzw. der Rückstrahlerabdeckung, jedoch mindestens gleicher Festigkeit und völlig gleicher Ausführung der Abdeckung ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der lichttechnisch unwirksamen Rückstrahlerrandbezirke.

Die Rückstrahler, Typ R 130, in farbloser Ausführung, dürfen

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,  
Typ PLR 130 (Prüfzeichen A E1 21653 R 7),

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,  
Typ PLR 130 (Prüfzeichen A e1 21653),

feilgeboten werden.

Die Rückstrahler dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 5.5. bis 5.8. der Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" sind auf den Rückstrahlern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121339 R 3

- 4 -

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 21. Januar 1985

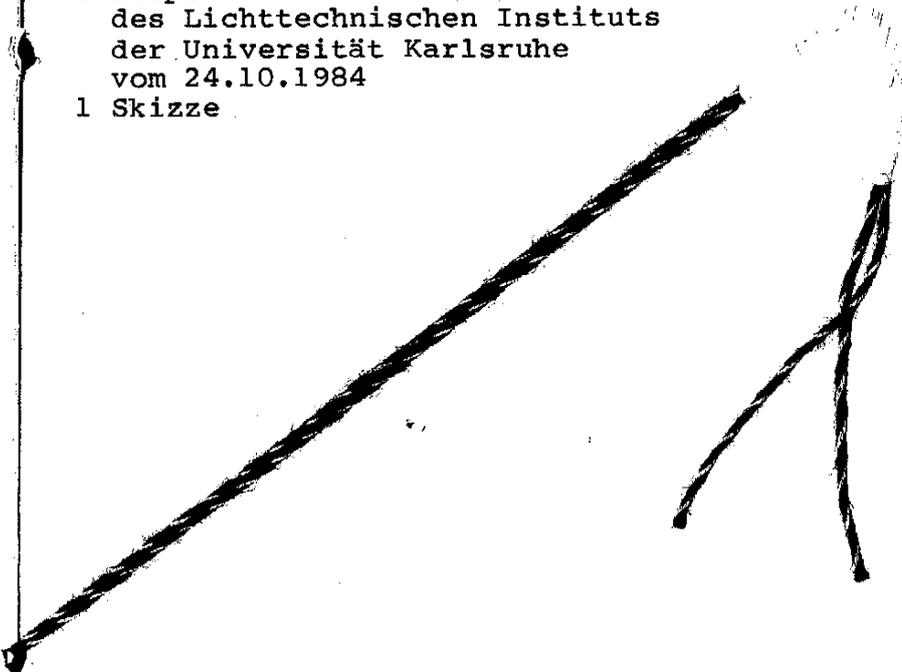
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

Reglerungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 24.10.1984
- 1 Skizze



Rückstrahler Typ

R 130



genort zu

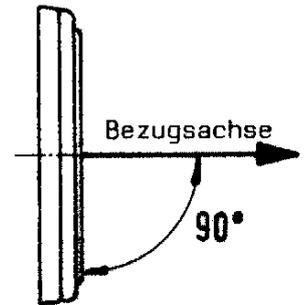
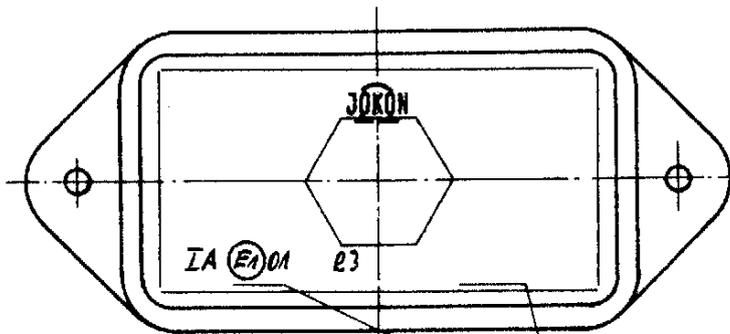
ABG: 0121339 R3

Kraftfahrzeug-Rückstrahler

Farbe des zurückgestrahlten Lichtes: rot, gelb, farblos.

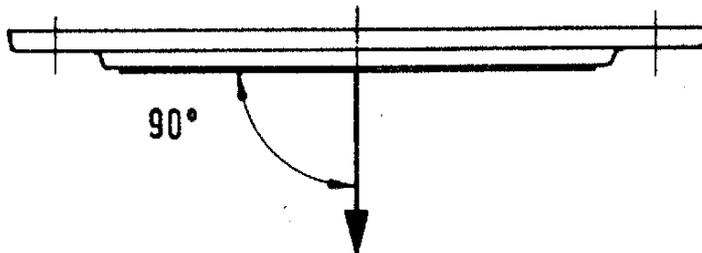
Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Platz für Prüfzeichen

Ansicht von oben



Bezugsachse

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrbahn und bei zulässigem rückwärtigen oder vorderem Anbau parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene,

bei zulässigem seitlichen Anbau senkrecht zur Fahrzeuglängsmittlebene.

Die Rückstrahler dürfen auch um  $\pm 90^\circ$  gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

24. Okt. 1984

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfsstelle für technische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. P. ...*

Johann und Koenen GmbH & Co  
Anbauanweisung: R130 JOKON Rf.